

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR
Marga Bourceau
marga.bourceau@t-online.de
td: 0241 16 25 24
tp: 02408 - 9 55 71 93
fp: 02408 - 9 55 71 95



Thema Krankheit

Unterschied Krankmeldung Beamtin/Tarifbeschäftigte (§ 13 Abs. 2 ADO)

Wird der Dienst wegen Krankheit von **Beamten*innen** länger als **drei Arbeitstage**, von **Tarifbeschäftigten** länger als **drei Kalendertage** versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist.

Wird also eine verbeamtete Kollegin an einem Freitag krank, so muss sie erst bei weiterem Fehlen ab darauffolgendem Mittwoch eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Im Gegensatz dazu muss die Tarifbeschäftigte in diesem Fall bereits ab Montag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Umfang Sonderurlaub/Dienstbefreiung bei Erkrankung eines Kindes

1) Erkrankung eines Kindes bis zu 4 Arbeitstagen, wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:

- a) Kind ist jünger als zwölf Jahre oder behindert
- b) ärztlicherseits wird die Erforderlichkeit bescheinigt
- c) eine andere Person steht hierfür nicht sofort zur Verfügung.

Wichtig:

Beamten*innen und auch Tarifbeschäftigte, deren **Einkünfte** die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung (für das Jahr 2017: 52.200 €) **nicht überschreiten**, können grundsätzlich **für jedes erkrankte Kind bis zu 10 Tage** (bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tage) Dienstbefreiung erhalten, allerdings bei mehreren Kindern nicht mehr als 25 (Alleinerziehende 50) Tage im Kalenderjahr.

2) Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin **bis zu 4 Arbeitstagen**, wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:

- a) eine andere Person steht zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung
- b) der Beamte muss die Betreuung selbst übernehmen
- c) das Kind ist jünger als acht Jahre oder das Kind ist behindert und dauernd pflegebedürftig.

Mit freundlichen Grüßen
Marga Bourceau

01/2017